



## Gebühren und Bedingungen

**Die Grundgebühr (Miete) beträgt 2,00 € zzgl. 7% Mehrwertsteuer für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Antragstellers befindet. Außerdem ist eine Bearbeitungsgebühr von 24,00 € zu entrichten.**

**Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausleihe gültigen Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar.**

### Bedingungen

1. Nach jeder Rückgabe erfolgt eine technische Durchsicht des Standrohres, der Messeinrichtung sowie des Systemtrenners. Im Falle festgestellter Mängel, die infolge falscher Bedienung oder evtl. durch fahrlässigen Umgang zum Bruch des Zählergehäuses führen, trägt der Kunde die evtl. anfallenden Kosten für die Instandsetzung des Zählers, des Standrohres sowie des benutzten Hydranten. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle sonstigen, dem Gemeindegewerk oder Dritten entstehenden Schäden, die aus einer vertragswidrigen, unsachgemäßen oder ansonsten unerlaubten Standrohrbenutzung resultieren. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter dem Gemeindegewerk die Wiederbeschaffungskosten einschließlich der Wasseruhr zu erstatten. Der Mieter stimmt zu, dass das Gemeindegewerk im Falle eines verursachten Schadens durch Dritte, Schadenersatzforderungen auch unmittelbar an diesen richten und abwickeln kann.  
**Für verschmutzt zurückgegebene Standrohre wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € erhoben.**
2. Mängel am Hydranten sind dem Gemeindegewerk Wasser und Abwasser Lindlar umgehend mitzuteilen. Bei der Beschädigung oder Entfernung der Eichplombe sowie Nicht- oder Falschanzeige der Wasseruhr oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist das Standrohr unverzüglich dem Gemeindegewerk zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Berechnung der Verbrauchsmenge mittels Schätzung ab dem letzten Ablesetag. Den hierdurch entstehenden Aufwand trägt der Kunde.
3. Werden Standrohre entgegen den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere bei der Durchführung von anderen als dem Gemeindegewerk gemeldeten Bauvorhaben und sonstigen Arbeiten verwendet oder erfolgt eine Weitergabe an Dritte, ist das Gemeindegewerk berechtigt, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzanspruches, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und das Standrohr sofort einzuziehen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, Standrohre die im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege, Straßen und Plätzen) aufgestellt werden, ausreichend abzusichern. Ggfs. notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse sind vom Mieter bei den zuständigen Behörden einzuholen. Der Mieter stellt das Gemeindegewerk Wasser und Abwasser Lindlar von jeglichen Schadenersatzforderungen frei.

### Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt zu beachten:

1. Verkehrssicherung mit Schildern, Pylonen; bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Genehmigung des Straßenbaulastträgers erforderlich.
2. Kappendeckel säubern und mittels Schieberschlüssel öffnen. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen
3. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
4. Der Hydrant ist mit beigefügtem Schlüssel ganz aufzudrehen. In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zu Abnahme des Standrohres. Vor Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.
5. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
6. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
7. Bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten, Verkehrsflächen sind abzusichern, notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.